

BL_GERICHTE 420 2013 171 vom 20. August 2013

BL Gerichte, 2013-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_2013_171

FR: BL_GERICHTE 420 2013 171 du 20 août 2013

IT: BL_GERICHTE 420 2013 171 del 20 agosto 2013

Regeste

Pfändungsvollzug

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung des Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerde muss dabei innert zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erlangt hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Betreibungsamtes Arlesheim vom 14. Juni 2013, womit ein zulässiges Beschwerdeobjekt vorliegt. Die Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 17. Juni 2013 zugestellt, worauf sie ihre begründete Beschwerde am 27. Juli 2013 der Schweizerischen Post übergab. Die Beschwerde erfolgte daher frist- und formgerecht. Da auch die übrigen Formalien erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Für deren Beurteilung ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. b EG SchKG die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts sachlich zuständig. 2.1. Vorliegend strittig und nachfolgend zu prüfen ist, ob das Betreibungsamt Arlesheim gehalten gewesen wäre, in der Betreibung Nr. X. die auf den Namen des Schuldners B. eingelösten Fahrzeuge Jeep Grand Cherokee 5.2, Yamaha FJ 1200, Mercedes Benz 300 CE sowie Kawasaki VN 1500 einzupfänden und das Widerspruchsverfahren einzuleiten bzw. ob das Betreibungsamt richtigerweise auf eine Einpfändung der erwähnten Fahrzeuge verzichtet hat. 2.2 Gemäss Art. 92 Abs. 2 SchKG dürfen an sich pfändbare Objekte, bei denen von vornherein angenommen werden muss, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten der Verwaltung und Verwertung so unbedeutend wäre, dass sich eine Pfändung nicht rechtfertigen würde, nicht gepfändet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten nur einen äusserst geringfügigen Teil der Forderung des betreibenden Gläubigers zu decken vermag. Als solche Objekte kommen namentlich die modernen Geräte der Unterhaltungs- und Büroelektronik, Haushaltsgeräte sowie Möbel in Betracht, da diese Gegenstände einer raschen Altersentwertung ausgesetzt sind (vgl. Kren Kostkiewicz, Kurzkomentar SchKG, Art. 92 N 78 und 81; Vonder Mühl, Basler Kommentar SchKG, Art. 92 N 45). 2.3 Fraglich ist demnach, ob es sich bei den Fahrzeugen Jeep Grand Cherokee 5.2, Yamaha FJ 1200, Mercedes Benz 300 CE und Kawasaki VN 1500 um Objekte handelt, bei welchen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten der Verwaltung und Verwertung nur einen äusserst geringfügigen Teil der Forderung der betreibenden Gläubigerin bzw. jetzigen Beschwerdeführerin zu decken vermag. Das Betreibungsamt Arlesheim beziffert

die zu erwartenden Verwertungskosten auf CHF 2'000.00 (vgl. Tabelle in der Verfügung vom 14. Juni 2013). Die Forderung der Beschwerdeführerin beläuft sich auf CHF 1'181.50 (vgl. Pfändungsverlustschein vom 5. Juni 2013). Damit reicht ein Verwertungserlös von CHF 3'181.50 aus, um die Kosten der Verwaltung und Verwertung sowie die in Betreuung gesetzte Forderung vollumfänglich zu decken. Ein solcher Erlös ist im Rahmen der Verwertung der fraglichen vier Fahrzeuge nicht von vornherein auszuschliessen, dürfte sich deren Altersentwertung doch in Grenzen halten. Dementsprechend hätte das Betreibungsamt Arlesheim nicht auf eine Einpfändung der vorliegend zur Diskussion stehenden Fahrzeuge verzichten dürfen. Die Verfügung des Betreibungsamtes Arlesheim vom 14. Juni 2013 ist daher aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, in der Betreuung Nr. X. die Fahrzeuge Jeep Grand Cherokee 5.2, Yamaha FJ 1200, Mercedes Benz 300 CE sowie Kawasaki VN 1500 einzupfänden. Da mit C. eine Drittsprecherin vorhanden ist, welche konkret auf die Betreuung Nr. X. Bezug nimmt, hat das Betreibungsamt zudem das Widerspruchsverfahren im Sinne von Art. 106 ff. SchKG einzuleiten (vgl. Staehelin, Basler Kommentar SchKG, Art. 106 N 22). Im Rahmen der Verwertung ist das Betreibungsamt schliesslich berechtigt, von der Beschwerdeführerin einen Kostenvorschuss für die zu erwartenden Verwertungskosten zu verlangen (vgl. Art. 68 Abs. 1 SchKG) und der Beschwerdeführerin die Kosten der Verwertung aufzuerlegen, falls diese nicht durch den Verwertungserlös gedeckt sein sollten (BGE 111 III 63 E. 2). Eine vorgängige Schätzung ist dagegen nicht einzuholen, zumal der dafür verlangte Kostenvorschuss von CHF 1'500.00 im Verhältnis zur Forderung unverhältnismässig ist. Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde somit gutzuheissen.

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Der Antrag der Beschwerdeführerin, es sei eine Parteientschädigung zuzusprechen, ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.